


Vereinbarung zur Konkretisierung der jährlichen Durchführung eines
Weihnachtstöpfermarktes auf Schloss Thurnau

zwischen der

Gräfllich Giech'schen Spitalstiftung
95349 Thurnau
vertreten durch die Vorstände
Landrat Klaus Peter Söllner (Vorsitzender)
und
Herrn Klaus Bodenschlägel
Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach
Im Folgenden: Stiftung

und


Im Folgenden: Pächterin

Vorwort

Stiftung und Markt Thurnau wollen die Durchführung des Weihnachtstöpfermarktes auf Schloss Thurnau langfristig sicherstellen. Deshalb soll künftig der **Markt Thurnau** als der **Veranstalter** des Weihnachtstöpfermarktes auftreten und einen Ausrichter seiner Wahl mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragen.

Der Markt Thurnau wird während der Durchführung einen Verantwortlichen vor Ort benennen, der für Abstimmungen während der Veranstaltung erreichbar sein muss.

Basis dieser Vereinbarungen sind

- der bestehende Pachtvertrag der **Stiftung** mit **Pächterin**
- der Rahmenvertrag über die zeitweilige Nutzung von Flächen auf Schloss Thurnau der **Stiftung** mit dem **Markt Thurnau**

Der Markt Thurnau ist mit den folgenden Vereinbarungen einverstanden.

Vereinbarungen

1. Die Pächterin überlässt die vorhandenen an sie verpachteten Toiletten im 1. Obergeschoß des Karl-Maximilian-Baus und bei Bedarf zusätzlich die Toiletten zwischen Remise und Kutschenhaus, den Pferdestall, den Oberen Schlosshof mit dem Hofraum im Bereich des Gebetserkers und den Kellerraum (ca. 10 qm) an der Rückseite des Torhauses dem Markt Thurnau zur Nutzung für die Dauer des Weihnachtstöpfermarktes (im Detail gemäß Nummer 2).
2. Die Überlassung umschließt neben den drei Veranstaltungstagen (Freitag bis 2. Adventssonntag) die Nutzung des Oberen Schlosshofes ab Montag vor Veranstaltungsbeginn bis längstens Freitag nach der Veranstaltung für den Auf- und Abbau von Versorgungseinrichtungen, Verkabelung und Beleuchtung. Der große Versorgungsstand am Gebetserker darf bereits am Wochenende vor Veranstaltungsbeginn aufgebaut werden, der Abbau erfolgt spätestens am Wochenende nach der Veranstaltung. Beeinträchtigungen des Hotel- und Gastronomiebetriebes müssen vermieden werden. Die Nutzung für die Verkaufsstände im Oberen Schlosshof, den Pferdestall und für die Toiletten wird auf die Zeit von Donnerstag bis Montag beschränkt. Ein erweitertes Zeitfenster für die Verkaufsstände ist zwischen Veranstalter und Pächterin im Einzelfall zu vereinbaren.
3. Im Oberen Schlosshof dürfen durch den Veranstalter/Ausrichter Speisen und Getränke verkauft werden; die Sortimentsgestaltung orientiert sich am Angebot des Jahres 2014 und stellt sicher, dass der Charakter als Weihnachtstöpfermarkt nicht beeinträchtigt wird. Veränderungen dieser Regelung im oberen Schlosshof sind durch direkte Vereinbarung zwischen Pächterin und Veranstalter/Ausrichter möglich.
4. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Pächterin innerhalb der anderen von ihm angemieteten Räume auch während der Öffnungszeit des Weihnachtstöpfermarktes Speisen und Getränke an dessen Besucher oder für andere Veranstaltungen anbieten und verkaufen darf. Die Pächterin darf während der Öffnungszeit des Weihnachtstöpfermarktes außerhalb der Räume von Schloss Thurnau keine Speisen und Getränke verkaufen.
5. Veranstalter bzw. Ausrichter haben darauf zu achten, dass die Zugänge zu den von der Pächterin genutzten Räumen (Hotel und gastronomischen Einrichtungen) jederzeit nutzbar bleiben.
6. Die Überlassung der Flächen erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden. Ausrichter und Veranstalter werden diese Flächen – je nach Zuständigkeit - in entsprechendem Zustand zurückgeben. Zur jährlichen Übergabe/Rückgabe sind angemessene Protokolle durch den Veranstalter zu erstellen.
7. Aufgrund der zu erwartenden Umsätze wird auf die Erhebung von Raummieten vom Markt Thurnau verzichtet (für Oberer Schlosshof, Pferdestall, Nutzung der Toiletten und deren Zugänge).
8. Jedoch zahlt der Markt Thurnau die in Zusammenhang mit dem Weihnachtstöpfermarkt anfallenden direkten Nebenkosten, insbesondere
 - Wasser (Abrechnung über Stiftung)
 - Abwasser (Abrechnung über Stiftung)
 - Strom/Energie (Zwischenzähler - Abrechnung über Stiftung)
 - Laufende und tägliche Reinigung inkl. Endreinigung (sofern erforderlich über Pächterin – Preis Pächterin: 100 €/Tag + USt. Alternative: Veranstalter oder Durchführer reinigt selbst)
 - Schneeräumkosten (sofern diese sonst durch die Pächterin und/oder die Stiftung veranlasst wären) sowie sonstige gesondert zu vereinbarende Nebenkosten. Insofern dafür keine Messergebnisse verwendet werden können, sind sachgerechte Pauschalierungen zu vereinbaren.

9. Das Entgelt gemäß 8. ist spätestens 14 Tage nach Rechnungstellung fällig.
10. Während der Veranstaltung übernimmt der Markt Thurnau die ansonsten der Stiftung und/oder der Pächterin obliegenden Verkehrssicherungspflichten auf den überlassenen Außenflächen und Zuwegungen.
11. Es wird vereinbart, dass bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien untereinander die Stiftung moderierend zur Verfügung steht, um auf diesem Wege darauf hinzuwirken, dass sachgerechte Klärungen und Regelungen in Gesprächen herbeigeführt werden.
12. Falls gewonnene Erfahrungen aus vorangegangenen Veranstaltungen, die sich auf die Beteiligten und Betroffenen des Weihnachtstöpfermarktes mittelbar und unmittelbar auswirken, eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich machen, erfolgt diese jeweils bis 31. August eines jeden Jahres in schriftlicher Form.
13. Während der Laufzeit dieses Vertrages wird die Pächterin zwischen 1. Oktober und 31. Dezember keine weiteren Weihnachts-Töpfermärkte auf dem Grundstück der Gräflich Giech'schen Spitalstiftung durchführen oder durchführen lassen. Weihnachts- und/oder Töpfermärkte in der Zeit zwischen Oktober und Dezember bedürfen der Zustimmung der Stiftung und - auch wegen der Verkehrssicherung - des Marktes Thurnau.
14. Die Pächterin trägt dafür Sorge, dass während der drei Tage des Weihnachtstöpfermarktes keine Veranstaltungen auf Schloss Thurnau stattfinden, die die Durchführung des Weihnachtstöpfermarktes beeinträchtigen oder behindern.
15. Der Markt Thurnau hat einem Ausrichter gemäß der Vorbemerkung die für den Ausrichter relevanten Teile dieser Vereinbarung zur Kenntnis und Umsetzung zu geben.
16. Bei einer Neufassung des Pachtvertrages des Pächters mit der Stiftung sollen die Inhalte dieser Vereinbarung mit eingearbeitet werden.
17. Für den Fall, dass eine Klausel in diesem Vertrag nicht zulässig oder nicht wirksam sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine Klausel zu vereinbaren, die der Absicht der unzulässigen oder unwirksamen Klausel entspricht.
18. Der Vereinbarung wird ab Unterzeichnung wirksam.